



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe**

**Führer, Georg Ferdinand**

**Lemgo, 1804**

§. 211. Die Hoppenplöcker haben nicht das Recht, Pferde auf die  
Gemeinheit zu treiben

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9172**

## Bescheid:

Da bey dem eingenommenen Augenscheine befunden, daß Beklagter Koppmann auf der Gemeinheit eine Leingrube und etwa 130 Schritte vor seinem Hause einen kleinen Teich zur Bleiche neuerlich zum Schaden der gemeinen Hude angelegt, sodann auch dessen Nachbar Beerstedt zwey nach dem Krenntrupper Hagen hin belegene Gräben und die vor seinem Hause etwa 30 Schritte entfernte Grube ungebührlich erweitert habe, so werden beyde nicht nur zur Wandelung angewiesen und zur Bezahlung der Kosten des Augenscheins schuldig erkannt, sondern es wird auch jedem bey 5 Gfl. Strafe untersagt, künftig auf der Gemeinheit so wenig neue Gruben anzulegen, als die schon bestehenden zu erweitern."

Die Hudeberichtigungen sind durch das Edict vom 2. Sept. v. J. in Ansehung der Termine a quo und ad quem modificirt (S. den Anhang).

§. 211. Die gemeine Hude kann von Hopfenplöckern und Straßenköttern nicht mit Pferden betrieben werden:

Judicatum des Hofgerichts vom 5. Febr. 1794 in Sachen der Eingefessenen zu Diestelbruch, Balhausen u. s. w. wider den Straßenkötter Hofmeister:

"Daß das am 28. Jul. 1792 vom Amte Detmold ertheilte act. [4] befindliche Erkenntniß wieder aufzuheben, mithin der, von Recurrenten

ten

ten dem Recursen, in Ansehung der, auf der Gemeinheit in Diebstelbruch verlangten, Mitzhude mit Pferden, entgegengesetzte Widerspruch für gegründet zu halten, Recurse sich derselben also bey 10 Gfl. Strafe zu enthalten schuldig sey 2c."

Der Haupt-Entscheidungsgrund war aus den Verordnungen von 1620 und 1658 entlehnt, worinn nämlich ausdrücklich festgesetzt ist, daß Hoppenplöcker und Straßenkötter auf die Gemeinheit, ohne daß zwischen einem Forst- oder Gemeinheitsgrunde ein Unterschied gemacht worden ist, nur zwey Kühe, ein Kind, 2 Schweine 2c. treiben dürfen 2).

### 8. Capitel.

§. 212. Zum Ansehen neuer Ködter von den Meyern auf ihren Höfen muß nach der Polizeyordnung und der Verordnung vom 1. Oct. 1782 die Landesherrliche, nie ohne ganz erhebliche Ursache zu versagende, Erlaubniß nachgesucht, auch nach der vom 30. Decemb. 1800 von den Köttern auf herrschaftlich eigenbehörigen Colonaten die Prästation des Kottenthalers, drey Handburgfestdienste und eines Rauchhuhns, hingegen, wenn der Umbau auf freyen, jedoch contribuablen oder auf andern eigenbehörigen Stätten geschieht, nur die des Kottenthalers und des Rauchhuhns übernommen werden.

§. 213.

---

213 c) Siehe auch die Oberbeck'schen Meditat. und zwar Medit. 449.